

Datenschutz im BMBF und für die Schulverwaltung

Dr. Thomas Menzel, Abt, IT/2 – BMBF

thomas.menzel@bmbf.gv.at

aufbauend auf einem Skriptum von

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

konrad@lachmayer.eu

Grundrecht auf Datenschutz

Besteht seit 1968

§ 1 Abs. 1 DSG: „**Jedermann hat**, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, **Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten**, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“

Über das Recht auf Geheimhaltung hinaus sind drei weitere Rechte vom Grundrecht auf Datenschutz erfasst:

- Das Recht auf **Auskunft**
- Das Recht auf **Richtigstellung**
- Das Recht auf **Löschung**

Personenbezogene Daten im BMBF

- Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung ?
- Sparsame Speicherung
- In welchen Anwendungen werden die Daten verarbeitet
- Need to know Prinzip
- Hinreichender Schutz vor irrtümlicher Veröffentlichung
meistens organisatorische Mangel
- Auffinden durch Suchmaschinen
- Löschen der Daten nach Fristablauf

Grundrecht auf Datenschutz

Verfassung

Gesetzgebung

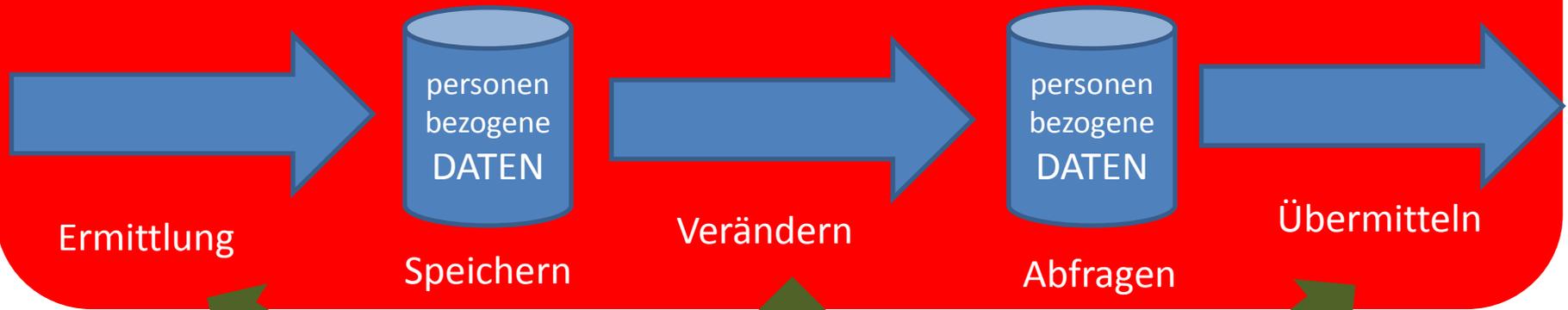
Verwaltung



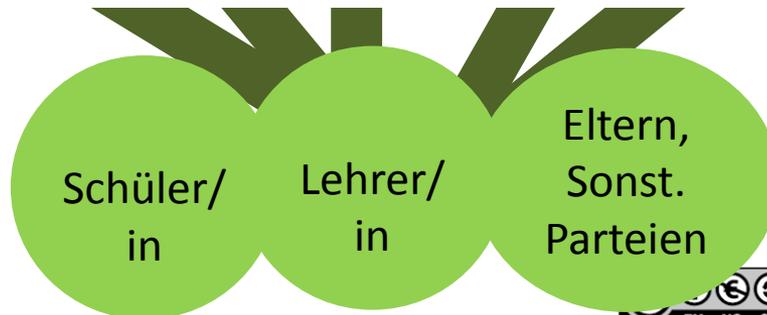
Das Grundrecht auf Datenschutz

BMBF

Unterschiedliche Formen der Datenverwendung



Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung





Auskunft
Richtigstellung
Löschung

Bescheidbeschwerde

Revision

Erkenntnisbeschwerde

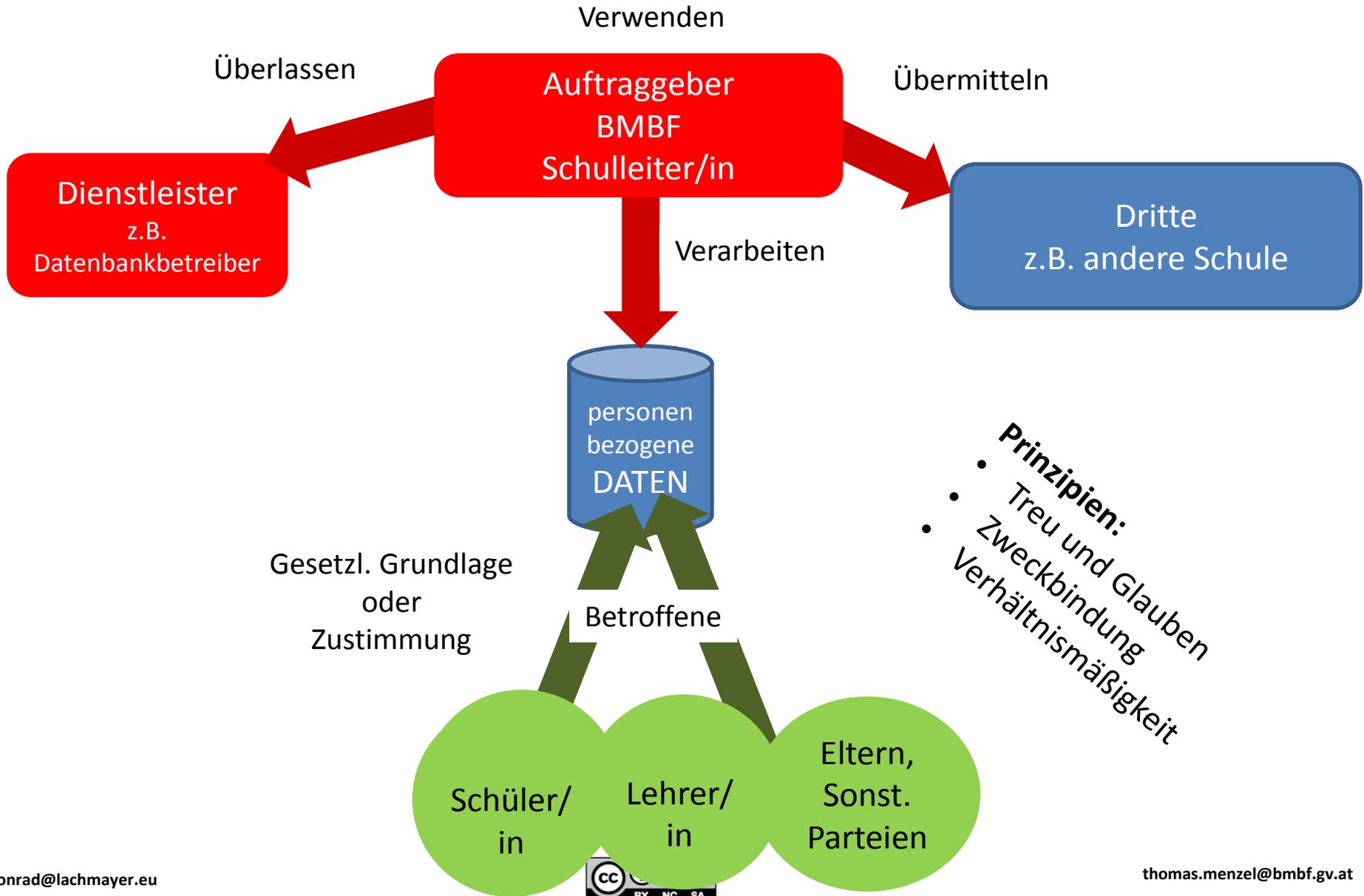
Beschwerde
gem. § 31 DSG



Datenschutzrechtlicher Rechtsschutz 2014

Datenschutzgesetz

- Das Datenschutzgesetz (**DSG**) regelt neben dem **Grundrecht auf Datenschutz** und dem Rechtsschutz die zentralen Begriffe und die wichtigsten Prinzipien des Datenschutzrechts. Das DSG beinhaltet konkrete Vorgaben, wann personenbezogene Daten verwendet werden können; es sieht Datensicherheitsmaßnahmen, Dokumentations- und Protokollierungsvorschriften ebenso wie ein Registrierungsverfahren vor.
- Gem. § 3 Bildungsdokumentationsgesetz ist die **Schulleitung Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes**.
- Die **zentralen datenschutzrechtlichen Begriffe** sind „personenbezogene Daten“, „sensible Daten“, „Auftraggeber“, „Betroffener“, „Dienstleister“ sowie das „Verwenden von Daten“, das „Verarbeiten von Daten“ und das „Übermitteln von Daten“.
- Die wichtigsten datenschutzrechtlichen **Prinzipien** sind „Treu und Glauben“, die „Zweckbindung“ und die „Verhältnismäßigkeit“.



Wann können personenbezogene Daten verwendet werden?

Im BMBF bzw durch die Schulverwaltung können personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verwendet werden, wenn

- eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der Daten – etwa im Dienstrecht oder Bildungsdokumentationsgesetz – besteht oder
- die Datenverwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Schulverwaltung gesetzlich übertragenen Aufgabe – etwa im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes bzw Dienstrechtes– darstellt oder
- die Erziehungsberechtigten (bzw. die Schülerinnen und Schüler) der Verwendung der Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist oder
- lebenswichtige Interessen der Schülerinnen und Schüler die Verwendung erfordern (z.B. akuter medizinischer Notfall).

Zulässige Verwendung personenbezogener Daten

1

Explizite gesetzliche Grundlage (BildDokG, SchuG)

Implizite gesetzliche Grundlage
(Wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe, etwa im Rahmen des SchUG § 8 Abs 3 Z 1 DSGVO)

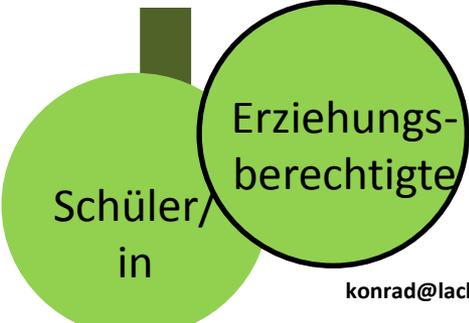
Gesetzliche Grundlagen

Schulverwaltung



3

Zustimmung



4

Lebenswichtiges Interesse (medizinischer Notfall)



Wann können personenbezogene Daten verwendet werden?

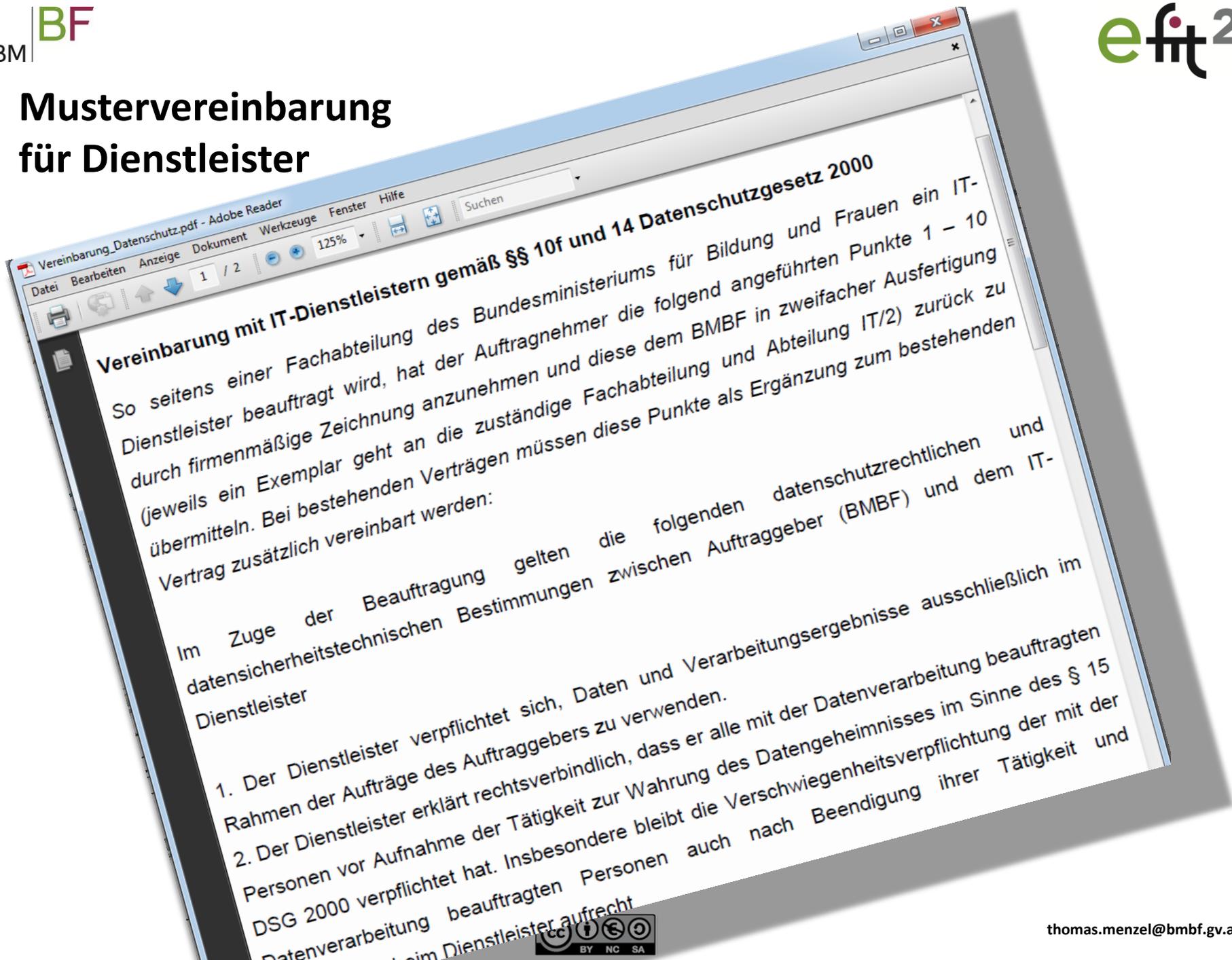
ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der Daten

- § 3 Bildungsdokumentationsgesetz
- die Datenverwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem BMBF bzw. der Schulverwaltung gesetzlich übertragenen darstellt
 - Dienstrecht, Haushaltsrecht
 - Standard- und Musterverordnung

 - Grundsätzlich: § 77 Führung von Amtsschriften
 - § 7 Durchführung der Aufnahmeprüfung
 - § 18 Leistungsbeurteilung
 - § 22 Zeugnis

 - Anwendung: Sokrates im Bund, elektronisches Klassenbuch
- Zustimmung der Partei bzw des Erziehungsberechtigten (bzw. SchülerInnen)
 - Edu.card
 - Kopiersystem
- lebenswichtige Interessen der SchülerInnen die Verwendung erfordern

Mustervereinbarung für Dienstleister



Personenbezogene Daten im BMBF

- Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung ?
- Sparsame Speicherung
- In welchen Anwendungen werden die Daten verarbeitet
- Need to know Prinzip
- Hinreichender Schutz vor irrtümlicher Veröffentlichung
meistens organisatorische Mangel
- Auffinden durch Suchmaschinen
- Löschen der Daten nach Fristablauf

Datenschutz im BMBF und für die Schulverwaltung

Dr. Thomas Menzel, Abt, IT/2 – BMBF

thomas.menzel@bmbf.gv.at

aufbauend auf einen Gutachten von

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

konrad@lachmayer.eu